

**Interessengemeinschaft
zur Förderung des sprachbehinderten Kindes e.V.
Bertha-von-Suttner-Str. 29, 90439 Nürnberg
Telefon: 0911/9617852**

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft zur Förderung des sprachbehinderten Kindes e.V.“.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- 3) Sitz des Vereins ist Nürnberg.
- 4) Das Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Interessengemeinschaft

- 1) Die Interessengemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung des sprachbehinderten Kindes. Sie vertritt die Interessen der Eltern an einer fortschrittlichen, den modernen wissenschaftlichen Erkenntnissen angepassten Erziehung und Bildung sprachbehinderter Kinder.
- 2) Im Besonderen hat sich die Interessengemeinschaft die Aufgabe gestellt, in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen und überörtlichen Trägern die bestehenden Vorschul- und Schuleinrichtungen zu verbessern. Sie vertritt die Interessen der Eltern gegenüber dem Gesetzgeber und tritt für den Erlass der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen ein.
- 3) Die Interessengemeinschaft ist an keine Glaubensrichtung oder politische Partei gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder der Interessengemeinschaft können Eltern sprachbehinderter Kinder werden sowie Persönlichkeiten, die an ihr besonders interessiert sind (Lehrkräfte, Sozialpädagogen etc.) oder dieselbe fördern wollen. Als Beitrittserklärung dient die erstmalige Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand, die nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist erklärt werden kann.

- 3) Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr - trotz Mahnung - im Verzug ist. Der Ausschluss kann ferner durch den Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich den Zielen der Interessengemeinschaft zuwiderhandelt. Über den Widerspruch gegen die Ausschließung entscheidet ein Schiedsgericht.
- 4) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 4 Organe

Organe der Interessengemeinschaft sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ausgeschiedene Mitglieder sind durch die Zuwahl eines restlichen Vorstands zu ersetzen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung Gültigkeit hat.
- 3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dem die Einberufung und Leitung der Sitzungen obliegt, sowie dessen Stellvertreter und den Schatzmeister. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Sprecher der Interessengemeinschaft.
- 4) Der Vorsitzende des Vorstands hat auf Verlangen von mindestens einem Vorstandsmitglied binnen 21 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- 5) Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zu den Vorstandssitzungen ist unter Angabe der Beratungsgegenstände zu laden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- 6) Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen verlangen, dass der Vorsitzende des Vorstands unverzüglich eine Beschlussfassung des Vorstands herbeiführt.

- 7) Bei der Beschlussfassung des Vorstands ist die Vertretung eines Vorstandsmitglieds durch ein anderes unzulässig.
- 8) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.
- 8) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen werden erstattet.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder je eine Stimme.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist zwischen Einladung und Mitgliederversammlung beträgt mindestens 14 Tage.
- 3) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich abgehalten werden.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder gefordert wird. Die Frist zwischen Einladung und Mitgliederversammlung beträgt mindestens 14 Tage.
- 5) Über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstands zu unterschreiben ist.
- 6) Die Mitgliederversammlung bestimmt die im Einzelnen zu verfolgenden Ziele der Interessengemeinschaft und die Richtlinien für die Geschäftsordnung des Vorstands, der an diese gebunden ist.

§ 7 Ausschüsse, Beiräte

Die Organe der Interessengemeinschaft sind berechtigt, zu ihrer Beratung oder Unterstützung Ausschüsse oder Beiräte zu berufen, denen auch Nichtmitglieder angehören können.

§ 8 Schiedsgericht

- 1) Über Streitigkeiten in Angelegenheiten der Interessengemeinschaft zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Organen oder zwischen den Organen selbst entscheidet ein Schiedsgericht

endgültig unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs.

- 2) Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern, von denen jede Partei einen binnen eines Monats - gerechnet vom Tag der Zustellung des Widerspruchs - zu benennen hat, und einem von beiden Schiedsrichtern zu benennenden Obmann. Mitglieder des Vorstands der Interessengemeinschaft können nicht als Schiedsrichter oder Obmann benannt werden.
- 3) Für das Schiedsgerichtsverfahren gelten die Bestimmungen zu §§ 1028 - 1039 ZPO. Die Mitgliederversammlung kann ergänzende Verfahrensvorschriften erlassen.

§ 9 Mittel

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Interessengemeinschaft.
- 3) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Interessengemeinschaft keine Rückzahlung der geleisteten Beiträge oder Sacheinlagen.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Interessengemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Auflösung der Interessengemeinschaft

Bei Auflösung der Interessengemeinschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Interessengemeinschaft zweckgebunden an den Bezirk Mittelfranken, der es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Hauptschule zur Sprachförderung Nürnberg-West zu verwenden hat. Über die Verwendung der Mittel hat der amtierende Schulleiter ein Vetorecht.

Nürnberg, den 20.02.2006